

RS UVS Kärnten 2001/12/07 KUVS-1614/2/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.2001

Rechtssatz

Wer entgegen § 5 Abs. 1 K-PGAG 1996 den tatsächlichen Beginn des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar macht, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet, wenn er sein Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als zehn Minuten abgestellt und zum Zeitpunkt des Abstellvorganges über keine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO verfügt, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen des § 7 K-PGAG 1996 zulassen würden.

Schlagworte

Parkgebühr, Abstellvorgang, Kurzparkzone, Parkberechtigung, Entrichtung, Ungehorsamsdelikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at